

**Satzung
Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Stühlingen vom 07.12.2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S. 698) in der jetzt gültigen Fassung sowie der §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206 ff.) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 03.07.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Stühlingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTagG (Kindertagesbetreuungsgesetz) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 26,5-30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

1. der Zeitpunkt, ab dem der Platz belegt wird
2. persönliche Angaben des Kindes und der Sorgeberechtigten
3. persönliche Angaben zu den weiteren Kindern unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juli gekündigt werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1):

Kiga-Jahr 2017/2018

a. 1-Kindfamilie:	111,00 €/Monat
b. 2-Kindfamilie:	84,00 €/Monat
c. 3-Kindfamilie:	56,00 €/Monat
d. 4-Kindfamilie:	18,00 €/Monat

1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1):

Kiga-Jahr 2018/2019

e. 1-Kindfamilie:	114,00 €/Monat
f. 2-Kindfamilie:	87,00 €/Monat
g. 3-Kindfamilie:	58,00 €/Monat
d. 4-Kindfamilie:	19,00 €/Monat

(3) Für Familien mit mehr als 4 Kindern gelten die Gebührensätze gemäß Abs. 2 Nr. 1d.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

(2) Die 1. Änderungssatzung vom 23.05.2011 tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

(3) Die 2. Änderungssatzung vom 24.06.2013 tritt zum 01.09.2013 in Kraft.

(4) Die 3. Änderungssatzung vom 08.06.2015 tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

(5) Die 4. Änderungssatzung vom 11.07.2016 tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

(6) Die 5. Änderungssatzung vom 03.07.2017 tritt zum 01.09.2017 in Kraft.